# **Patientenanwaltschaft**

für medizinische und gesundheitliche Angelegenheiten



Sollte ich,
Adresse:

dauerhaft oder vorübergehend meine kompetente Willensfähigkeit in Bezug auf medizinische Behandlungen eingebüßt haben, bevollmächtige ich folgende Person(en), den Ärzten gegenüber meinen Willen zu vertreten:

1.			
	Name, Vorname	wohnhaft	Telefon
2.			
	Name, Vorname	wohnhaft	Telefon

Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte in jedem Fall, meine(n) Bevollmächtigte(n) über meine Erkrankung und meinen Zustand aufzuklären. Ich entbinde die behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht. Die Vollmacht umfasst alle Angelegenheiten der Gesundheitssorge sowie alle Entscheidungen und Regelungen, die im gesundheitlichen Bereich zu treffen sind, insbesondere auch folgende Maßnahmen gemäß Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 1. Januar 1999:

- die Abgabe von Erklärungen im Behandlungsgeschehen, wie die Einwilligung in operative Eingriffe oder zur Verabreichung von Medikamenten, auch wenn diese mit risikobehafteten Folgen oder schwerwiegenden Nebenwirkungen einhergehen sollten (gemäß § 1904 BGB), sowie ebenso die Entscheidung über eine Unterlassung bzw. einen Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen.
- die Aufenthaltsbestimmung (über das Verbleiben zu Hause, die Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim) sowie auch die Entscheidung über psychiatrische Unterbringung bzw. unterbringungsähnliche und/oder freiheitseinschränkende Maßnahmen wie Bettgitter u. ä. (gemäß § 1906 BGB).
- Sonstiges

Wenn keine näheren Ausführungsbestimmungen meinerseits vorliegen, gelten bei medizinischen Entscheidungen die allgemeinen ethischen Grundsätze, wie sie etwa von der Deutschen Bundesärztekammer im September 1998 formuliert worden sind. Danach gilt: "Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens dürfen in Übereinstimmung mit dem Willen des Patienten unterlassen oder nicht weitergeführt werden, wenn diese nur den Todeseintritt verzögern und die Krankheit in ihrem Verlauf nicht mehr aufgehalten werden kann. Bei Sterbenden kann die Linderung des Leidens so im Vordergrund stehen, dass eine möglicherweise unvermeidbare Lebensverkürzung hingenommen werden darf." Eine gezielte Lebensverkürzung und Todesbeschleunigung darf demzufolge jedoch nicht vorgenommen werden. Allgemein gilt als Aufgabe des Arztes, Leben zu erhalten, Gesundheit wiederherzustellen, Leiden zu lindern und Sterbenden beizustehen.

Ich behalte mir vor, meine Wünsche und Behandlungsziele ergänzend zu dieser Vollmacht in einer individuellen Patienten-Verfügung zu dokumentieren. Damit gebe ich meinem hier bevollmächtigten Patientenanwalt konkrete Anweisungen an die Hand, auch um ihn selbst vor späteren Schwierigkeiten insbesondere in Fragen der Therapiebegrenzung und des humanen Sterbens zu bewahren. In diesem Fall verlange ich, dass sich die betreuenden Ärzte meine hinterlegten Anweisungen, persönlichen Werte und Hoffnungen zur Entscheidungsgrundlage machen.

Ort, Datum	Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Folgende Person/ Einrichtung bezeugt, dass ich diese Vollmacht im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus eigenem Willen abgegeben habe:

Name, Adresse, Tel.	
Ort, Datum und Unterschrift der bezeugenden Person	ggf. Stempel der Einrichtung

Sie können in der **Bundeszentralstelle für Patientenverfügungen des HVD** gegen geringe Gebühr (0,50 – 1 Euro pro Monat) Ihre Dokumente hinterlegen und einen Notfallpass beantragen. Ein Bereitschaftsdienst steht dann für Unterstützung und die Durchsetzung Ihrer Interessen zur Verfügung. Die Bundeszentralstelle ist eine Einrichtung des Berliner Landesverbandes und ausschließlich gemeinnützig tätig (Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband).

## Patientenverfügung und Patientenanwaltschaft

#### Wann braucht man sie?

Für das Tun oder Unterlassen der Ärzte ist in der konkreten Notfall- und Entscheidungssituation ausschließlich der Patientenwille maßgeblich. Oft genug ist dieser jedoch nicht mehr zu ermitteln, weil der Schwerkranke verwirrt, einwilligungsunfähig oder gar bewusstlos ist. Dann treten an die Stelle seiner eigenen Wertvorstellung zu Lebensqualität oder -verlängerung, zu Würde und humanem Sterben die Mutmaßungen Fremder (von Ärzten, Amts-

richtern oder gesetzlichen Betreuern). Dies wird durch eine individuelle Patienten*verfügung* vermieden. Ergänzend dazu oder ersatzweise kann eine Vertrauensperson (z.B. ein Angehöriger) als sogenannter Patientenanwalt bevollmächtigt werden. Ohne Bevollmächtigung als Patienten*anwalt* haben – entgegen landläufiger Meinung – auch Familienmitglieder und Ehegatten keinerlei Recht zur Mitsprache.

### Was ist eine Patientenverfügung?

Eine schriftliche Erklärung, in der Wünsche und konkrete Behandlungsziele für künftige Krankheit, bleibende Schwerpflegebedürftigkeit oder humanes Sterben dokumentiert sind. Wenn keine Aussicht auf Besserung schwerer geistiger und körperlicher Dauerschädigungen mehr gewährleistet ist, wünschen sich manche Menschen, dass man sie dann lieber in Ruhe sterben lassen soll. Andere wiederum möchten, dass lebensrettende Intensivmaßnahmen bis zuletzt auszuschöpfen sind oder dass künstliche Ernährung in jedem Fall zu erfolgen hat. Es können bestimmte Maßnahmen ausdrücklich gefordert

werden (z. B. großzügige Medikation zur Schmerzbefreiung), andere untersagt werden (z. B. die Weiterführung lebensverlängernder Maßnahmen). Nur wenn sich persönliche Wertvorstellungen und Behandlungsanweisungen auf medizinische Konfliktfälle (Unfall, Koma, Demenz, Schwerstpflegebedürftigkeit, unheilbare Erkrankung) konkret beziehen lassen, kann und muss die Patientenverfügung von Ärzten verbindlich befolgt werden. Sie ist laut Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 17. 03. 2003 dem Vormundschaftsrichter zur Prüfung vorzulegen, wenn der Patient bereits unter Betreuung steht.

#### Was ist zu beachten?

- Hinweis 1: Erforderlich ist ein geschriebener Text mit Datum und Unterschrift des freiwillensfähigen, medizinisch aufgeklärten Verfügenden. Die Konsultation eines Arztes oder einer Patientenberatungsstelle wird dazu empfohlen. Weder notwendig noch sinnvoll ist hingegen eine notarielle Beratung bzw. Beglaubigung oder eine handschriftliche Abfassung.
- Hinweis 2: Die beste Absicherung besteht aus der Kombination von Patientenanwaltschaft (= Bevollmächtigung einer Person des Vertrauens) und einer individuellen Patientenverfügung (= konkrete Anweisung zur Behandlung, persönliche Wünsche und Wertvorstellungen). Achtung: alte Generalvollmachten haben in medizinischen Konfliktfällen (gemäß §§ 1906 und 1904 BGB neu) keine Gültigkeit!
- Hinweis 4: Wenn Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht wirksam und verbindlich wahrnehmen wollen, eignet sich dazu kein allgemeiner Pauschalvordruck. Auch eine Ankreuzvariante gilt nicht als Dokument. Sie müssen eine individuelle Patientenverfügung selbst aufsetzen oder durch medizinisch kompetente Fachkräfte aufsetzen lassen.
- **Hinweis 5:** Lassen Sie Ihre fertige Patientenverfügung bezeugen, am besten durch die Instanz, die Sie beraten hat (Arzt Ihres Vertrauens, Patientenstelle, Verbraucherzentrale o.ä.).
- **Hinweis 6:** Wichtig ist, dass Ihre Willenserklärung im Notfall auch sofort zur Kenntnis gelangt. Sie sollten einen Hinweis, wo das Original aufbewahrt ist, immer bei sich tragen (noch besser: einen Notfallpass o.ä.).
- Hinweis 7: Überprüfen Sie Ihre Patientenverfügung, wenn sich neue Gesichtspunkte und Einstellungsänderungen ergeben. Ansonsten nehmen Sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Aktualisierung mit Datum und erneuter Unterschrift vor. Diese sollte möglichst nicht älter als 2 Jahre sein.

Die Bundesärztekammer (BÄK), Medizinrechtler, die Bundeszentralstelle für Patientenverfügung des Humanistischen Verbandes Deutschlands (HVD) sowie ein Gutachten im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums (2002) empfehlen, für kritische medizinische Entscheidungssituationen eine **individuelle Patientenverfügung** abzufassen. Deren Verbindlichkeit ist gegeben, sofern die "Ernsthaftigkeit" der Beschäftigung mit **konkreten** Behandlungssituationen darin zum Ausdruck kommt und "keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde" (BÄK 1998, entsprechend Patientenrechtscharta hrsg. vom Bundesjustizministerium u.a. 2003). Pauschalvordrucke zur Patientenverfügung sind dagegen nur sehr begrenzt tauglich. Deshalb finden Sie hier nur ein Muster zur rechtlichen Bevollmächtigung einer Vertrauensperson (sogenannter Patientenanwalt). Sie haben allerdings die Möglichkeit, eine individuelle Patientenverfügung vom HVD aufsetzen zu lassen.

Bitte unterstützen Sie unsere Aufklärungs- und Beratungsarbeit durch Fördermitgliedschaft oder eine Spende. Eine steuerabzugsfähige Bescheinigung senden wir gern auf Wunsch zu. (Ab 50,- Euro automatisch)

Spendenkonto: HVD, Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 100 205 00, Konto 3 136 403 www.patientenverfuegung.de, Tel. (030) 613 90 411

Humanistischer Verband Deutschlands